

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 01.10.2007 – 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

- 1.** Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern
- 2.** Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern
- 3.** Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter
- 4.** Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter
- 5.** Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 6.** Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Wien

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

- 7.** Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Dienstleistungseinrichtungen

ORGANISATION UND STRUKTUR

1. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag der Dekanin, des Dekans oder des Zentrumsleiters und nach Anhörung des Senats, der Studienvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern bestellt:

9. Herrn Ass.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Hameter
zum Studienprogrammleiter Altertumswissenschaften

Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Oktober 2007.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

2. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan Ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Cap interimistisch zum Studienprogrammleiter Mathematik bestellt.

Die interimistische Funktion beginnt mit 1. Oktober 2007 und endet mit dem Beginn der Funktion einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

3. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt:

9. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Georg Danek,
Dr. Sven Schipporeit und
Dr. Ioannis Zelepos, M.A.
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Altertumswissenschaften

34. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Kaendl
an Stelle von Mag. Dr. Erna-Maria Trubel
zum Stellvertreter der Studienprogrammleiterin Übersetzen und Dolmetschen

1. Stück – Ausgegeben am 01.10.2007 – Nr. 3-5

Die Funktionsperiode der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beginnt mit 1. Oktober 2007 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

4. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan Univ.-Prof. Mag. Dr. Hanna Mayer an Stelle von Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Seidl interimistisch zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Soziologie bestellt.

Die interimistische Funktion beginnt mit 1. Oktober 2007 und endet gemäß § 12 Abs. 3 und 4 Organisationsplan mit der Bestellung einer Stellvertreterin gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan oder mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

5. Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat hat gemäß § 5 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums und nach Anhörung der Fakultätskonferenz oder der Zentrumskonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren bestellt.

Die Funktionsperiode endet gemäß § 5 Abs. 3 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters.

11. O. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schmidt
auf Grund des Rücktritts von O. Univ.-Prof. Dr. Karl Sigmund
zum Stellvertreter des Dekans der Fakultät für Mathematik

1. O. Univ.-Prof. Dr. Mary Snell-Hornby und
Mag. Dr. Erna-Maria Trubel
zu Stellvertreterinnen des Leiters des Zentrums für Translationswissenschaft

Der Rektor:
W i n c k l e r

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

6. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Wien

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 am 11. September 2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen, die der Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 in seiner Sitzung vom 21. September 2007 genehmigt hat:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zusammensetzung des Rektorats

§ 1. (1) Das Rektorat der Universität Wien besteht aus dem Rektor und vier Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren.

(2) Das Rektorat und der Rektor leiten die Universität auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung.

Willensbildung und Beschlussfassung

§ 2. (1) Die Willensbildung des Rektorats erfolgt grundsätzlich in den Sitzungen des Rektorats. In dringlichen oder sachlich gerechtfertigten Fällen können auch Umlaufbeschlüsse, insb. in telefonischer oder elektronischer Form, gefasst werden. Sollte ein Mitglied des Rektorats im Bezug auf einen Beschluss im Umlaufweg Diskussion wünschen und besteht keine Gefahr in Verzug, ist dieser Beschlussgegenstand in der nächsten Rektoratssitzung zu behandeln und kann nicht im Umlaufweg beschlossen werden. Stimmübertragungen in den Sitzungen des Rektorats sind zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen führen darf. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind.

(3) Beschlüsse des Rektorats sind, soweit gesetzlich bzw. in dieser Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Die Anzahl der Prostimmen hat größer zu sein als die Anzahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

(4) Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 2 bedürfen der Anwesenheit des Rektors und mindestens dreier weiterer Mitglieder des Rektorats. Für einen wirksamen Beschluss gemäß § 13 Abs. 2 darf keine Gegenstimme vorliegen. Bei Stimmenthaltungen muss die Anzahl der Prostimmen größer als die Anzahl der Stimmenthaltungen sein.

(5) Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

(6) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das längstens innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist. Das Ergebnis von Umlaufbeschlüssen ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des Rektorats aufzunehmen.

(7) Die Beschlüsse des Rektorats werden den jeweils betroffenen Angehörigen der Universität durch die Leitung des Büros des Rektorats in Abstimmung mit dem zuständigen Mitglied des Rektorats zur Kenntnis gebracht. Soweit gesetzlich geboten, sind Beschlüsse im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

Einberufung und Abhaltung von Sitzungen des Rektorats

§ 3. (1) Die Sitzungen des Rektorats im Rahmen der laufenden Geschäftsführung finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt. Zu Beginn jedes Semesters werden die Sitzungstermine für das jeweilige Semester festgelegt.

(2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen vom Rektor auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats einberufen.

1. Stück – Ausgegeben am 01.10.2007 – Nr. 6

(3) Die Tagesordnung wird im Auftrag des Rektors vom Büro des Rektorats erstellt und spätestens einen Werktag vor der Sitzung per E-Mail an die Mitglieder des Rektorats übermittelt.

(4) Zwecks Erstellung der Tagesordnung übermitteln die Mitglieder des Rektorats zwei Werktage vor der Sitzung Beschlussanträge sowie etwaige ergänzende Unterlagen an das Büro des Rektorats per E-Mail. Jedes Mitglied des Rektorats berichtet weiters kurz die wesentlichen Entwicklungen und Entscheidungen in seinem Geschäftsbereich, dieser Bericht ist ebenfalls Bestandteil der Tagesordnung. Bei Bedarf erfolgt bezüglich der Berichte eine Diskussion in der Sitzung. Die Mitglieder des Rektorats werden bei der Erstellung der Unterlagen für die Rektoratssitzungen (Beschlussanträge und Berichte) vom Büro des Rektorats unterstützt.

(5) In dringlichen Fällen kann auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss des Rektorats ergänzt werden.

(6) An den Sitzungen nehmen der Rektor und die Vizerektorin und die Vizerektoren teil, welche volles Stimm- und Antragsrecht haben. Auskunftspersonen können beigezogen werden.

(7) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung vertreten.

(8) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(9) Die Mitglieder des Rektorats und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Berichte und Anträge an den Universitätsrat

§ 4. (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten. Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat werden vom Rektor koordiniert.

(2) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

Vertretungen

§ 5. (1) Die Vertretungen erfolgen gemäß der Geschäftsverteilung. Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorats und ihrem Vertreter oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter erfolgt die Vertretung durch das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Rektorats.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Universität Wien einvernehmlich festzulegen.

Zeichnungsbefugnisse

§ 6. (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Rektors sind diese Schriftstücke von jener Vizerektorin oder jenem Vizerektor zu unterzeichnen, in deren oder dessen Kompetenz die Vorbereitung der Entscheidung (§ 13) fällt.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist.

2. Abschnitt

Geschäftsverteilung

Allgemeines

§ 7. (1) In der Geschäftsverteilung erfolgt die Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur Besorgung

1. Stück – Ausgegeben am 01.10.2007 – Nr. 6

übertragen sind, welche Agenden von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Dem Rektor, der Vizerektorin und den Vizerektoren ist - soweit nichts anderes geregelt ist - die Besorgung der im Folgenden genannten Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion an keine Aufträge oder Weisungen gebunden.

(3) Für jeden Geschäftsbereich ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzusehen, die oder der in den Entscheidungsfindungsprozess miteinzubeziehen ist. Der diesbezügliche Informationsfluss ist sicherzustellen. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich wechselseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren.

(4) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet betreffen.

(5) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen. Der Abschluss derartiger Geschäfte bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsbereichs. Ist das Mitglied, in dessen Geschäftsbereich der Abschluss des Geschäftes fällt, verhindert, erfolgt die Unterzeichnung durch die Vertreterin oder Vertreter des jeweiligen Geschäftsbereichs und den Rektor bzw. das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Rektorats. Diese Rechtsgeschäfte sind dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Entscheidungen, die eine Überschreitung eines im Rahmen des Planbudgets budgetierten Vorhaben von mehr als € 10.000,- bedingen, sind jedenfalls von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. Der Abschluss derartiger Geschäfte bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des jeweiligen Geschäftsbereichs. Ist das Mitglied, in dessen Geschäftsbereich die Überschreitung fällt, verhindert, erfolgt die Entscheidung durch die Vertreterin oder Vertreter des jeweiligen Geschäftsbereichs und den Rektor bzw. das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Rektorats.

§ 8 Geschäftsbereich des Rektors

Georg Winckler

(1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen und ist Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats. Der Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung vertritt den Rektor in allen in Abs. 3 genannten Bereichen mit Ausnahme des Finanzmanagements. In diesem Bereich vertritt der Vizerektor für Infrastruktur den Rektor.

(2) Der Rektor hat neben den gemäß § 23 Universitätsgesetz 2002 zugewiesenen Aufgaben auch all jene Aufgaben gemäß § 22 Abs. 1 2. Satz Universitätsgesetz 2002 für das Rektorat wahrzunehmen, die nicht aufgrund des Universitätsgesetzes 2002, der Satzung oder dieser Geschäftseinteilung einem anderen Organ oder einem anderen Mitglied des Rektorats zugewiesen sind. Wenn der Rektor im Rahmen der Auffangkompetenz tätig wird, hat er diesbezüglich dem Rektorat in der nächsten Sitzung zu berichten. Der Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung vertritt den Rektor in allen in diesem Absatz genannten Aufgaben.

(3) In den Geschäftsbereich des Rektors fallen insbesondere folgende Bereiche:

- a) Strategische Planung (Organisations- und Entwicklungsplanung): diese Aufgabe erfolgt unter Mitarbeit und im Zusammenwirken mit allen anderen Mitgliedern des Rektorats
- b) Leistungsvereinbarung mit dem Bund,
- c) inneruniversitäre Zielvereinbarungen und Drittmittelstrategie: gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung

1. Stück – Ausgegeben am 01.10.2007 – Nr. 6

- d) Personal, Personalentwicklung, Personalstrukturplanung (inkl. ProfessorInnenberufungen, Umsetzung Kollektivvertrag, Leitung des Amtes der Universität Wien, Erteilung der Lehrbefugnis)
- e) Frauenförderung
- f) Finanzmanagement (Vertretung durch den Vizerektor für Infrastruktur gemäß Abs. 1)
- g) Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherung (follow-up) gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung
- h) Bevollmächtigungen: generelle Regelungen sowie Bevollmächtigungen gem. § 28 UG 2002
- i) Kommunikation und Public Relations, Koordinierung der Außenvertretung der Universität
- j) Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren, Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizektoren

§ 9 Geschäftsbereich des Vizektors für Forschung und Nachwuchsförderung

Heinz Engl, 1. Stellvertreter des Rektors

- (1) Der Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung wird vom Rektor vertreten.
- (2) In den Geschäftsbereich des Vizektors für Forschung und Nachwuchsförderung fallen folgende Bereiche:
 - a) Forschungsangelegenheiten
Forschungsplattformen (interfakultäre Forschungszusammenarbeit)
Forschungsförderung und Auftragsforschung, § 26- und § 27-Projekte (inkl. der erforderlichen Bevollmächtigungen),
Aufgriff von Dienstleistungen, Lizenzen,
Drittmittelstrategie gemeinsam mit Rektor Winckler
 - b) Aufbau und Verankerung von Graduate Schools
Initiativkollegs, EU- und FWF-Doktoratsprogramme
 - c) Nachwuchsförderung (Postdoc-Phase - Qualifikationsziel)
 - d) Qualitätssicherung
in Forschung, Lehre und Verwaltung - comprehensive evaluation; die zu ziehenden inneruniversitären Konsequenzen (follow-up) werden unter Einbeziehung der Betroffenen gemeinsam mit dem Rektor festgelegt
Qualitätsprüfung auch im Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Karrierestufen (bis hin zur Qualitätsüberprüfung des Dreivorschlags bei Professuren)
 - e) inneruniversitäre Zielvereinbarungen und Drittmittelstrategie: gemeinsam mit dem Rektor
 - f) Fakultäre und universitäre Forschungsschwerpunkte im Rahmen der Entwicklungsplanung; Interaktion mit den fakultären SABs

§ 10 Geschäftsbereich des Vizektors für Infrastruktur

Johann Jurenitsch

- (1) Der Vizerektor für Infrastruktur wird vom Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung vertreten.
- (2) In den Geschäftsbereich des Vizektors für Infrastruktur fallen folgende Bereiche:

1. Stück – Ausgegeben am 01.10.2007 – Nr. 6

- a) Infrastrukturentwicklung, Strategische Planung und Steuerung insbesondere in den Bereichen IT-Infrastruktur und Bibliotheksservices
- b) Standort- und Raumplanung auf Basis von Raumnutzungskonzepten; ArbeitnehmerInnenschutz (arbeitsmedizinische Betreuung, sicherheitstechnischer Bereich)
- c) Investitionen in die Forschungsinfrastruktur (Großgeräteplanung) nach Beratung mit dem Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung
- d) Weiterentwicklung der Managementinformationssysteme und Sicherstellung eines universitätsweit koordinierten Berichtswesens

§ 11 Geschäftsbereich des Vizerektors für Entwicklung der Lehre und Internationalisierung

Arthur Mettinger

- (1) Der Vizerektor für Entwicklung der Lehre und Internationalisierung wird von der Vizerektorin für Studierende und Weiterbildung mit Ausnahme des Geschäftsbereiches Internationalisierung vertreten. Im Geschäftsbereich Internationalisierung vertritt der Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung.
- (2) In den Geschäftsbereich des Vizerektors für Entwicklung der Lehre und Internationalisierung fallen folgende Bereiche:
 - a) Entwicklung des Studienangebots der Universität Wien in der europäischen Studienarchitektur, Curriculumsentwicklung (in Abstimmung mit dem Senat) insb. auch im Bereich der Lehramtsstudien; Entwicklungsplanung im Bereich Lehre
 - b) Entwicklung und Koordination von Maßnahmen im Bereich der Hochschuldidaktik und neuer Medien in der Lehre (Zentrum für Lehre und Lernen)
 - c) Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Lehramtsstudiums sowie Entwicklung und Koordination von Maßnahmen im Bereich der Fachdidaktik (Nationale und universitäre Fachdidaktikzentren)
 - d) Entwicklung und Koordination von Maßnahmen zur Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit der Universität Wien, insbesondere im zentraleuropäischen Raum, beispielsweise zur Erhöhung der Studierenden- und Lehrendenmobilität inkl. der Zuerkennung von Mobilitätsstipendien; Abschluss von internationalen Kooperationsabkommen und von Verträgen zur Durchführung internationaler Studienprogramme (Joint Degree)

§ 12 Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studierende und Weiterbildung

Christa Schnabl

- (1) Die Vizerektorin für Studierende und Weiterbildung wird vom Vizerektor für Entwicklung der Lehre und Internationalisierung vertreten.
- (2) In den Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studierende und Weiterbildung fallen folgende Bereiche:
 - a) Allgemeine Studienbedingungen, Lehrorganisation inkl. Koordination und Abstimmung der mit der Lehrorganisation befassten FunktionsträgerInnen;

1. Stück – Ausgegeben am 01.10.2007 – Nr. 6

Lehrbudgetplanung inklusive Kapazitätsberechnungen; Fachaufsicht über die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

- b) Zulassung der Studierenden und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, insb. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen, Studienbeitragsangelegenheiten, Beurlaubungen etc.
- c) Entwicklung und Koordination von Maßnahmen zur Verbesserung des Service für Studieninteressierte, Studierende und AbsolventInnen (Alumni/-ae)
- d) Strategische Entwicklung und Maßnahmen der universitären Weiterbildung im Sinne des Lebensbegleitenden Lernens

Entscheidungen des Rektorats

§ 13. (1) Über die folgenden Agenden hat das Rektorat gemeinsam zu entscheiden. Das in der Klammer angeführte Mitglied des Rektorats bereitet die Entscheidungsgrundlage vor.

(2) In folgenden Agenden sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen (§ 2 Abs. 4):

- 1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat (Vorbereitung: Vizerektorin für Studierende und Weiterbildung)
- 2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität Wien zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (Vorbereitung: Rektor)
- 3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität Wien zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (Vorbereitung: Rektor)
- 4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (Vorbereitung: Rektor)

(3) In folgenden Agenden sind die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen:

- 1. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Vorbereitung: Rektor)
- 2. Festlegung der Anzahl und des Wirkungsbereichs der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter (Vorbereitung: Vizerektorin für Studierende und Weiterbildung)
- 3. Bestellung und Abberufung der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Vorbereitung: Vizerektorin für Studierende und Weiterbildung)
- 4. Stellungnahme zu den vom Senat vorgeschlagenen Curricula (Vorbereitung: Vizerektor für Entwicklung der Lehre und Internationalisierung)
- 5. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses (Vorbereitung: Rektor/Vizerektor für Infrastruktur)
- 6. Erstellung der Wissensbilanz (Vorbereitung: Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung)
- 7. Bestellung der Mitglieder der Scientific Advisory Boards (Vorbereitung: Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung)
- 8. Bestellung der Mitglieder des Scientific Evaluation Board (Vorbereitung: Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung)
- 9. Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats

3. Abschnitt

In-Kraft-Treten

§ 14. Die Geschäftsordnung wurde am 21. September 2007 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der Rektor:
Winckler

1. Stück – Ausgegeben am 01.10.2007 – Nr. 7

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

7. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Dienstleistungseinrichtungen

Das Rektorat hat folgende Personen zu Leiterinnen und Leitern der Dienstleistungseinrichtungen ab 1. Oktober 2007 bestellt:

Dienstleistungseinrichtung Finanzwesen und Controlling (Quästur)
Mag. Alexander Hammer

Dienstleistungseinrichtung Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Dr. Lottelis Moser

Dienstleistungseinrichtung Personalwesen und Frauenförderung
Mag. Irene Rottensteiner

Der Rektor:
Winckler

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.